



Niederschrift über die öffentliche

**Sitzung des Betriebsausschusses**

am 18.11.2021 im Stiftskeller, Stiftsstraße 32 in Weinstadt-Beutelsbach

Beginn: 15:13 Uhr, Ende: 16:37 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Herr Christian Felger  
Herr Volker Gaupp  
Herr Christof Oesterle  
Frau Dr. Annette Rebmann  
Herr Richard Schnaitmann  
Herr Dr. Manfred Siglinger  
Frau Andrea Weber

Stellvertreter

Herr Markus Dobler  
Herr Uwe Hoffmann  
Frau Isolde Schurrer

Vertretung für Herrn Ulrich Witzlinger  
Vertretung für Herrn Armin Zimmerle  
Vertretung für Herrn Daniel Widmayer

Schriftführer

Frau Julia Schock

**Entschuldigt:**

Mitglieder

Herr Daniel Widmayer  
Herr Ulrich Witzlinger  
Herr Armin Zimmerle

### **Öffentliche Tagesordnung**

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | Feststellung des Wirtschaftsplans 2022 des Eigenbetriebs<br>Stadtentwässerung Weinstadt<br>(Vorberatung) | BU Nr. 204/2021 |
| 2. | Feststellung des Wirtschaftsplans 2022 des Eigenbetriebs<br>Stadtwerke Weinstadt<br>(Vorberatung)        | BU Nr. 211/2021 |
| 3. | Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)<br>- Gebührekalkulation 2022<br>(Vorberatung)                | BU Nr. 212/2021 |
| 4. | Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt<br>(Vorberatung)                                   | BU Nr. 213/2021 |
| 5. | Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes   |                 |

**1. Feststellung des Wirtschaftsplans 2022 des  
Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt  
(Vorberatung)**

**BU Nr. 204/2021**

Der Leiter der Finanzverwaltung, Herr Weingärtner, erläutert kurz die Beratungsunterlage und geht auf den Entwurf des Wirtschaftsplans ein.

Stadtrat Dr. Siglinger erkundigt sich, ob die in diesem Jahr veranschlagten Investitionskosten in Höhe von 2,3 Millionen Euro in etwa erreicht werden können. Außerdem interessiert ihn, weshalb sich der Bau des Redundanzbeckens verschoben habe und wie dort der Planungsstand sei. Herr Baumeister, Leiter des Tiefbauamts, erwidert, der Kanal in der Ulrichstraße werde nicht gebaut, trotzdem fielen Kosten an, da man die Kanalarbeiten in der Buchhaldenstraße in Schnait vorgezogen habe. Auch beim Kanal in der Roßbergstraße seien höhere Kosten angefallen, allerdings habe man dort einen Geldabfluss. Bei weiteren Projekten gäbe es Lieferschwierigkeiten, so dass beispielsweise mit den Montagearbeiten erst später begonnen werden könne. Hinsichtlich des Redundanzbeckens könne er berichten, dass die Ausgestaltung des Ingenieurvertrags länger gebraucht habe als gedacht, so Herr Baumeister.

Der Betriebsausschuss fasst für den Gemeinderat daraufhin einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss:

**Wirtschaftsplan 2022  
für die  
Stadtentwässerung Weinstadt**

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 16.12.2021 den Wirtschaftsplan 2022 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan	- Erträge	- 5.417.400 EUR
	- Aufwendungen	- 5.417.400 EUR
2. Vermögensplan	- Finanzierungsmittel	- 3.989.800 EUR
	- Finanzierungsbedarf	- 3.989.800 EUR
3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0 EUR
4. Höchstbetrag der Kredite zur Deckung des Bedarfs des Vermögensplanes		2.318.400 EUR
5. Höchstbetrag der Kassenkredite		2.000.000 EUR

Weinstadt, den 16.12.2021

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

**2. Feststellung des Wirtschaftsplans 2022 des  
Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt  
(Vorberatung)**

**BU Nr. 211/2021**

Der Leiter der Stadtwerke, Herr Meier, führt kurz in den Sachverhalt ein. Anschließend erläutert er detailliert den vorliegenden Wirtschaftsplan 2022.

Stadtrat Dr. Siglinger fragt hinsichtlich der Sparte Wärmeversorgung nach, wie auf die exponierenden Energiepreise reagiert werden könne und ob die Preisgleitklausel eine Möglichkeit sei. Allerdings vermute er, dass seine Prognose zum jetzigen Zeitpunkt schwierig sei. Herr Meier bestätigt, dies sei tatsächlich jetzt nicht möglich. Der Gesetzgeber nehme in diesem Bereich Änderungen in einem sehr hohen Tempo vor. Die gesamte Branche müsse daher erst noch verschiedene Probleme lösen und sobald dies geschehen sei, könne man sich im Frühjahr 2022 mit juristischer Beratung weiter an den Sachverhalt heranwagen.

Stadträtin Schurrer bittet um eine kurze Erläuterung zum kw-Vermerk ("künftig wegfallend") auf der Stelle "Teamleitung Netzplanung" im Stellenplan. Herr Meier, berichtet, die betreffende Kollegin befinde sich derzeit in Elternzeit, stehe dem Unternehmen also im Jahr 2022 nicht zur Verfügung, aber die Stelle müsse trotzdem vorgehalten werden.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daraufhin einstimmig folgende Beschlussfassung:

**Wirtschaftsplan 2022  
für die  
Stadtwerke Weinstadt**

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Eigenbetriebsgesetzes unter Anwendung der Übergangsvorschrift nach § 19 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 16.12.2021 den Wirtschaftsplan 2022 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan	- Erträge	10.934.700 €
	- Aufwendungen	-10.660.100 €
	- Jahresgewinn	274.600 €
2. Vermögensplan	- Finanzierungsmittel	12.827.000 €
	- Finanzierungsbedarf	-12.827.000 €
3. Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen		0 €
4. Höchstbetrag der Kredite zur Deckung des Bedarfs des Vermögensplans		8.550.000 €
5. Höchstbetrag der Kassenkredite		5.000.000 €

Weinstadt, 16.12.2021

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

**3. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) BU Nr. 212/2021  
- Gebührenkalkulation 2022  
(Vorberatung)**

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag.

Herr Meier, Leiter der Stadtwerke, beantwortet kurz eine Frage von Stadtrat Dr. Siglinger hinsichtlich der Gebührenkalkulation.

Anschließend empfiehlt der Betriebsausschuss dem Gemeinderat einstimmig, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

**Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 mit Änderung vom 03.12.2015, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 10.12.2020 und 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:**

**Artikel 1  
Änderung § 44**

**§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:**

**(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,69 Euro.**

**(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,69 Euro.“**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

**Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.**

**4. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt (Vorberatung) BU Nr. 213/2021**

Herr Meier, Leiter der Stadtwerke, hält einen kurzen Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Stadtrat Dr. Siglinger möchte wissen, ob eine erneute Änderung der Betriebssatzung nötig werde, sofern weitere Zuführungen zum Stammkapital erfolgen sollten. Dies wird von Herrn Meier bestätigt.

Anschließend empfiehlt der Betriebsausschuss dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

**1. Satzungsänderung:**

***Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtwerke***

***Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17 Juni 2020, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 23.07.2020 mit Änderung vom 2.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:***

**Artikel 1  
Änderung § 1**

**§1 erhält folgenden Wortlaut:**

***(1) Die Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Wärme- und Strom- und Telekommunikationsversorgung und Dienstleistungen), die Verkehrsbetriebe (Parkierungseinrichtungen), der Ersatzneubau des Stiftsbades am Bildungszentrum sowie die dazu eingegangenen Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.***

***(2) Der Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Bezug, die Erzeugung, die Verteilung sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Wärme und Energie, der Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen, das Erbringen von Dienstleistungen, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie der Erwerb, Bau und Betrieb von Bädern. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu ist er berechtigt, Beteiligungen einzugehen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen seine Versorgungsleistungen sowie seine Dienstleistungen auf andere juristische Personen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets/Stadtgebiets ausdehnen.***

**Artikel 2**  
**Änderung § 3**

**§ 3 erhält folgenden Wortlaut:**  
**Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 7.520.000 €.**

**Artikel 3**  
**Änderung § 7**

**§ 7 Abs. 2 Nr. 13 erhält folgenden Wortlaut:**  
**13. die Gewährung tariflicher oder übertariflicher Zulagen von mehr als 500 Euro pro Mitarbeiter und Monat;**

2. Der Gemeinderat stimmt der Sacheinlage der P&R-Anlagen in Höhe von 2.465.771,72 € rückwirkend zum 01.01.2021 in das Stammkapital zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Bareinlage in Höhe von 1.004.228,28 € in das Stammkapital zu.

**5. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes**

Es sind keine Themen vorhanden.

## ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Schriftführer